Forum

Das Magazin für Mandanten der ADS

Ausgabe 23

Transparenzregister

Was bedeutet das neue Transparenz-register- und Finanzinformations-gesetz für Unternehmen?

Körperschaftsteuer

Das neue Modernisierungsgesetz enthält einige Fallstricke – wir klären Sie auf!

Homeoffice

Welche Wohnkosten können Sie steuerlich absetzen? Wir geben einen Überblick.

Tipps für Ihren Geldbeutel

ab Seite 4

Keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns, der auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt
Wie Sie das Homeoffice absetzen können
Solarstrom als Hobby oder zum Geldverdienen?
Steuerfrei Kleingartengrundstück verkaufen?
Aus 1 mach 2: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksteilung
Helfende in Impfzentren dürfen sich über Steuererleichterungen freuen
3, 2, 1 … Steuern zahlen? Wir erklären, wann Sie Ihre Ebay-Verkäufe versteuern müssen

Tipps für Ihren Unternehmeralltag

ab Seite 12

Körperschaftsteuer jetzt auch für Personengesellschaften
Transparenzregister wird erneut verschärft – Unternehmen müssen nachmelden

Tipps für Ihre Zukunft

ab Seite 16

Bundesfinanzhof warnt: Doppelbesteuerung der Rente kommt!
Betriebliche Altersvorsorge – Zuschusspflicht für Arbeitgeber
6 % Zinsen auf Steuernachforderungen? Verfassungswidrig!
Regelmäßiges Webinar zu Ihrer finanziellen Zukunft – ein neuer Service der ADS

Interna

ab Seite 20

Interview mit Ricarda Funk: Olympiasiegerin im Kanuslalom
Großes Jubiläum in Köln – unser Kölner Standort feiert sein 60-jähriges Bestehen
Digitale ADS-Veranstaltungsreihe
Kurioses Urteil: Mit dem Feuerwehrauto zur Arbeit

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg
Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 23: 3.000 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Oktober 2021

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/Rido • S. 2 © stock.adobe.com/electriceye • © stock.adobe.com/fotogestoeber • © stock.adobe.com/Ivelin Radkov • © stock.adobe.com/stockphoto-graf • S. 4 © stock.adobe.com/Floral Deco • S. 5 © stock.adobe.com/Seventyfour• S. 6 © stock.adobe.com/Smilens • S. 7 © stock.adobe.com/oraziopuccio • S. 8 © stock.adobe.com/Bumann • S. 9 © stock.adobe.com/maxbelchenko • S. 10 © stock.adobe.com/kebox • © stock.adobe.com/benjaminnolte • S. 11 © stock.adobe.com/fizkes • S. 12 © stock.adobe.com/contrastwerkstatt • S. 13 © stock.adobe.com/MQ-Illustrations • S. 14/15 © stock.adobe.com/Robert Kneschke • S. 16 © stock.adobe.com/eyetronic • © stock.adobe.com/MQ-Illustrations • S. 17 © stock.adobe.com/opolja • © stock.adobe.com/Coloures-Pic • S. 18 © stock.adobe.com/Kzenon • S. 19 © stock.adobe.com/fizkes • © stock.adobe.com/ty • S. 22 © stock.adobe.com/Günter Albers • S. 23 © stock.adobe.com/Yingyaipumi • © stock.adobe.com/ghazii • Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Mandantenmagazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leserinnen und Leser,

der Mittelstand gilt in Deutschland als wichtiger Wirtschafts- und Beschäftigungsmotor und besteht zum größten Teil aus kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) – viele davon in Familienhand. Laut dem Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft stellen sie sogar mehr als die Hälfte der Arbeitsplätze. Gleichzeitig schneiden sie auch beim Thema Innovationsaktivitäten sehr gut ab – sogar im EU-weiten Vergleich. Oberstes Ziel sollte es also sein, diese Unternehmen zu fördern und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Mit der jüngsten Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes hat die Bundesregierung die mittelständischen Personengesellschaften und Familienunternehmen in den Fokus gerückt. Ziel ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und gleichzeitig das Unternehmensteuerrecht weiter zu internationalisieren. Aber wie so häufig steckt auch hier der Teufel im Detail. „Drum prüfe, wer sich lange bindet, ob sich nicht etwas Besseres findet“: Diese deutsche Redensart – abgeleitet vom Friedrich-Schiller-Zitat – lässt sich hier auch anwenden.

Die Gesetzesänderung hält einige Fallstricke bereit, die es im Vorfeld zu bedenken gilt. Vermutlich wird die steuerliche Erleichterung nur wenigen (Familien-)Unternehmen zugutekommen. Für Personengesellschaften, die regelmäßig hohe Gewinne erwirtschaften, kann die Neuregelung aber sinnvoll sein. Lassen Sie uns also gemeinsam prüfen, ob sich ein Wechsel für Sie lohnt oder ob sich nicht eine bessere Alternative findet. Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie ab Seite 12 zum Nachlesen.

Viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Neuhorst Matthias Weiß

Keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns, der auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt

von Andreas Brosien, Steuerabteilung, Zentrale

Der Bundesfinanzhof (BHF) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein häusliches Arbeitszimmer ein Wirtschaftsgut ist und ob infolgedessen der Gewinn aus einem Verkauf besteuert wird oder nicht.

Der Fall:

Die Lehrerin L. kaufte im Jahr 2012 eine Eigentumswohnung. Für ihre berufliche Tätigkeit nutzte sie dort ein Arbeitszimmer, für das sie Werbungskosten mit dem Höchstbetrag von jeweils 1.250,00 € in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzte. Ihr Finanzamt erkannte den Werbungskostenabzug in allen Jahren an. Im Jahr 2017 verkaufte L. ihre Eigentumswohnung und erklärte einen steuerfreien Veräußerungsgewinn. Das Finanzamt berücksichtigte den Anteil des Veräußerungsgewinns, der auf das Arbeitszimmer entfiel, als Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG und besteuerte diesen für das Jahr 2017. Nachdem L. gegen den Einkommensteuerbescheid vergeblich Einspruch eingelegt hatte, klagte sie beim Finanzgericht. Dieses gab der Klage statt und setzte den Gewinn aus der Veräußerung der Eigentumswohnung auf 0 € fest. Das Finanzamt ging gegen das Finanzgericht in Revision.

Das Urteil:

Die Revision des Finanzamts gegen das Urteil des Finanzgerichts wies der BFH zurück und begründete dies damit, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht die Eigenschaften des Wirtschaftsguts (z. B. im Falle einer Vermietung) erfülle. Es genüge bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, um davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt werde. Ausgenommen von der Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG seien demnach Wirtschaftsgüter, die für den Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden seien und tatsächlich von den jeweiligen Steuerpflichtigen auch bewohnt wurden. Voraussetzung sei außerdem, dass keine auch nur zeitweise Vermietung vorgenommen wurde. L. konnte somit ihren Gewinn aus dem Verkauf ihrer Eigentumswohnung komplett steuerfrei vereinnahmen.

Unsere Einschätzung:

Der BFH widerspricht damit dem BMF-Schreiben vom 27.10.2000, nach dem ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu Wohnzwecken dient. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass das Schreiben des BMF noch geändert wird. Die Entscheidung ist zu Überschusseinkünften (Einkünften eines Arbeitnehmers) ergangen. Wird ein Arbeitszimmer jedoch gewerblich oder freiberuflich genutzt, gehört es zum Betriebsvermögen. In diesem Fall muss die Wertsteigerung bei der Entnahme oder Veräußerung gewinnerhöhend erfasst werden. ■

Wie Sie das Homeoffice absetzen können

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Für viele Arbeitnehmer war das Arbeiten in den eigenen vier Wänden im Pandemiejahr 2020 an der Tagesordnung. Steuerlich stellt sich da die Frage, ob und wie man den Fiskus an den erhöhten Wohnkosten beteiligen kann. Wir haben die wichtigsten Regeln für Sie gesammelt.

Separater Raum als Arbeitszimmer

Hat der Arbeitnehmer einen eigenständigen Raum als Arbeitszimmer genutzt und entsprechend eingerichtet, gilt der „Arbeitszimmer-Paragraph“ des Einkommensteuergesetzes: Danach dürfen die Kosten eines Zimmers unbeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden, wenn dieses Zimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit war. Das trifft zu, wenn die betreffende Person komplett oder überwiegend von zu Hause aus gearbeitet und nur gelegentlich die Firma aufgesucht hat. Um dies nachzuweisen, sollte sich der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die geleisteten Homeoffice-Tage ausstellen lassen.

Vorübergehend kein Arbeitsplatz in der Firma

Wenn der Tätigkeitsmittelpunkt zwar weiterhin in der Firma lag, dort aber für die Arbeit vorübergehend kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand, kann der Arbeitnehmer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer immerhin beschränkt mit maximal 1.250,00 € pro Jahr als Werbungskosten absetzen. Gute Chancen auf diesen beschränkten Raumkostenabzug haben Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber sie angewiesen hat, während des Corona-Lockdowns von zu Hause aus zu arbeiten.

HINWEIS: Hat sich der Tätigkeitsmittelpunkt erst während des Jahres in das häusliche Arbeitszimmer verlagert (etwa bei einem Lehrer durch den Wechsel von Präsenz- auf Distanzunterricht), kann der Arbeitnehmer unterjährig vom beschränkten zum unbeschränkten Raumkostenabzug wechseln.

Arbeitsecke in der Wohnung

Stand einem Arbeitnehmer zu Hause kein eigenständiger Raum als Arbeitszimmer zur Verfügung, sondern hat er die Arbeit im Wohnzimmer, in der Küche oder im Schlafzimmer verrichtet, kann er immerhin die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600,00 € pro Jahr geltend machen (5,00 € pro Tag für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Für Tage, an denen der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte – wenn auch nur kurzfristig – aufgesucht hat, darf er zwar keine Homeoffice-Pauschale ansetzen, kann jedoch die Pendlerpauschale abrechnen. ■

Solarstrom als Hobby oder zum Geldverdienen?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Wer eine Fotovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk betreibt, muss die bezogenen Vergütungen regelmäßig als Einnahmen aus gewerblicher Betätigung versteuern. Jetzt gibt es eine Neuregelung dazu. Wir beantworten die wichtigsten Fragen.

Was bedeutet „Gewinnerzielungsabsicht“, was ist „Liebhaberbetrieb“?

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, wenn mit der Anlage über die gesamte Laufzeit betrachtet mehr Einnahmen als Ausgaben erzielt werden sollen. Ist die Prognose positiv, liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, und es werden gewerbliche Einkünfte erzielt. Spricht das Finanzamt dem Steuerzahler die Gewinnerzielungsabsicht ab, ist der Betrieb der Anlage eine steuerlich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall ist es nicht möglich, Verluste aus der Stromeinspeisung steuermindernd abzuziehen. Der Vorteil ist aber, dass auch Gewinne aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen.

Was beinhaltet die Neuregelung?

Das Bundesfinanzministerium hat nun für Betreiber kleinerer Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke eine Vereinfachungsregelung geschaffen. Nach dieser Regelung kann der Betrieb auf Antrag als Liebhaberei eingestuft werden. Dann werden Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen wieder aus den Einkommensteuerbescheiden der Vergangenheit herausgenommen. Möglicherweise ergeben sich so Steuererstattungen.

Für wen gilt die neue Regelung?

Profitieren können von dieser neuen Regelung Betreiber von Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anlagen auf Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich überlassen werden, und dass sie nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden.

Wie stellt man den Antrag?

Betreiber entsprechender Anlagen können bei ihrem Finanzamt schriftlich beantragen, dass ihre Anlage in allen offenen (änderbaren) Veranlagungszeiträumen als Liebhabereibetrieb eingestuft wird. Die Ämter sollen dann aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Gewinne und Verluste müssen sie rückwirkend steuerlich aberkennen, soweit die Einkommensteuerbescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind (z. B. aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung oder einer Vorläufigkeit). Für künftige Steuerjahre muss der Betreiber dann keine Anlage EÜR mehr abgeben.

HINWEIS: Ein entsprechender Antrag kann sich für Betreiber lohnen, wenn die veranlagten Gewinne in der Vergangenheit höher waren als die veranlagten Verluste. Dabei gilt es nicht nur die nominalen Gewinne und Verluste der Vergangenheit zu betrachten, sondern auch deren steuerliche Auswirkungen und die zukünftige Ertragslage der Anlage. Wir prüfen gerne, ob ein Antrag für Sie sinnvoll ist. ■

Steuerfrei Kleingartengrundstück verkaufen?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Im Sommer im Grünen sitzen und selbst angebautes Obst genießen – herrlich! Stadtbewohner erfüllen sich diesen Traum mit einem Kleingarten. Dort können sie entweder pachten oder anteilig ein Grundstück kaufen. Wenn sie den Garten wieder verkaufen, stellt sich die Frage: Ist der Gewinn steuerrelevant oder reines Privatvergnügen? Das Finanzgericht München (FG) musste darüber entscheiden.

Der Fall:

Der Kläger hatte im Jahr 2009 für 60.000,00 € einen Miteigentumsanteil zu 2/47 an den Grundstücken eines Kleingartenvereins erworben. Auf seiner Parzelle stand ein Gartenhaus mit einem Aufenthaltsraum, einem Geräteschuppen sowie einem Freisitz. Beim Bau des Gebäudes im Jahr 1967 hatte das Landratsamt die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass das Gartenhaus nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt wird. Im Jahr 2014 veräußerte der Kläger seinen Miteigentumsanteil (laut Kaufvertrag ein „Gartengrundstück mit Wochenendhaus und diversen Nebengebäuden“) für 152.000,00 €. Die Besitzübergabe sollte im Jahr 2015 erfolgen. Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid für 2015 einen Veräußerungsgewinn von 82.000,00 €. Nach Ansicht des Klägers hingegen war der Verkauf steuerfrei, da er in dem Haus gewohnt habe – auch wenn das nicht dem Zweck des Gebäudes entsprochen habe.

Das Urteil:

Die Klage vor dem Finanzgericht hatte keinen Erfolg. Ein Gartenhaus dauerhaft zu bewohnen, ist ohne behördliche Genehmigung eine baurechtswidrige Nutzung. In der Folge sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht gegeben. Zwar bedeutet eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht, dass das Gartenhaus auch die Hauptwohnung ist; ebenso wenig muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Allerdings ist ein Kleingarten vor allem dazu gedacht, ihn privat gärtnerisch zu nutzen. In dort errichteten Gartenhäusern dauernd zu wohnen, erfüllt weder diesen Zweck, noch ist es erlaubt.

Auch die Bauverwaltung der Stadt bestätigte, dass die Grundstücke, an denen der Kläger einen Miteigentumsanteil gehalten und im Streitjahr veräußert hatte, in einem sogenannten Wochenend- und Ferienhausgebiet liegen. Gartenhäuser in diesem Gebiet dürften nicht ganzjährig bewohnt werden. Gegen die Eignung zur Wohnnutzung spreche auch die Auflage in der erteilten Baugenehmigung. ■

Aus 1 mach 2: Grunderwerbsteuer bei Grundstücksteilung

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Wer mehrere Kinder hat und Grundstücke an diese übertragen möchte, hat im Prinzip zwei Möglichkeiten: Er kann entweder jedem Kind ein bestimmtes Grundstück zukommen lassen oder die Grundstücke gemeinsam an alle Kinder zu gleichen Teilen übertragen. Wenn man sich für die zweite Variante entscheidet, kommt meist früher oder später der Tag, an dem die Kinder die Grundstücksgemeinschaft auflösen und die Grundstücke untereinander aufteilen, sodass am Ende jedes Kind sein eigenes Grundstück hat. Das Finanzgericht (FG) Nürnberg musste darüber entscheiden, ob in einem solchen Fall für den jeweils erhaltenen Anteil Grunderwerbsteuer zu zahlen ist oder nicht.

Der Fall:

Der Kläger und sein Bruder waren je zur Hälfte Miteigentümer von zwei Grundstücken, die ihre Eltern ihnen unter Vorbehalt eines Nießbrauchs mit notariellen Verträgen übertragen hatten. Die Übertragung war durch Schenkung erfolgt. Im Jahr 2019 vereinbarten die Brüder, die Grundstücksgemeinschaft aufzulösen. Hierzu tauschten sie die Miteigentumsanteile so, dass der Kläger alleiniger Eigentümer von Grundstück 1 und sein Bruder alleiniger Eigentümer von Grundstück 2 wurde. Das Finanzamt setzte daraufhin gegenüber dem Kläger Grunderwerbsteuer für den Erwerb des hälftigen Miteigentumsanteils an Grundstück 1 fest.

Das Urteil:

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Auch der Erwerb des Grundstücks durch Tauschvertrag unterliegt der Grunderwerbsteuer, da er den Anspruch des Klägers auf Übertragung des hälftigen Miteigentums am Grundstück 1 begründet. Nach dem Gesetz sind nur Erwerbsvorgänge, die der Schenkungsteuer unterliegen, von der Grunderwerbsteuer befreit. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn eine Schenkung des Bruders an den Kläger liegt nicht vor. Der Bruder hat den Miteigentumsanteil nicht freigebig übertragen, sondern um die Tauschverpflichtung zu erfüllen. Eine Steuerbefreiung des Erwerbs mit der Begründung, dass der Erwerb zum Zweck der Nachlassteilung erfolgte, kommt nicht infrage – denn die Grundstücke befanden sich nicht mehr im Besitz der Eltern. Die Übertragung beruhte allein auf einem Tauschvertrag der Brüder und hatte mit den Eltern nichts mehr zu tun. Zudem ließ sich nicht nachweisen, dass die Auflösung der Grundstücksgemeinschaft auf den Willen der Eltern zurückging. ■

Helfende in Impfzentren dürfen sich über Steuererleichterungen freuen

von Alexandra Crisan, Steuerabteilung, Zentrale

Wer in einem Impfzentrum arbeitet, soll steuerlich entlastet werden. Das hatten die Finanzministerien von Bund und Ländern bereits Anfang des Jahres beschlossen. Nun wurde die Regelung präzisiert: Für 2020 und 2021 sollen alle Helfenden profitieren – auch dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale eigentlich nicht erfüllen.

Helfende in Impfzentren sollen im Rahmen der sogenannten Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale steuerfrei gestellt werden. Das Einkommensteuergesetz sieht hier vor, dass Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag von der Steuer befreit werden. Um die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale zu erhalten, müssen jedoch einige Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass die Helferinnen und Helfer über einen gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden. Da Impfzentren in kürzester Zeit mit unterschiedlichen Strukturen eingerichtet wurden, wäre dieses Kriterium nicht überall erfüllt. Das Finanzministerium Baden-Württemberg macht darauf aufmerksam, dass alle Helfenden in Impfzentren für die Zeiträume 2020 und 2021 gleichwertig steuerlich erleichtert werden sollen – also auch diejenigen, die über einen Personaldienstleister in den zentralen Impfzentren sowie Kreisimpfzentren angestellt sind, und für Helfende in Impfzentren, die von einem privaten Dienstleister betrieben werden.

ACHTUNG:
Pauschalen nur für Nebentätigkeiten!

Die Pauschalen können lediglich bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten in Anspruch genommen wenden. Das ist etwa der Fall, wenn jemand – verglichen mit einer Vollzeitstelle – nur ein Drittel der Zeit arbeitet. So ist dieses Modell auch für Studierende oder Rentner attraktiv.

Wer kann welche Pauschale nutzen?

1. Übungsleiterpauschale
Die Übungsleiterpauschale können alle in Anspruch nehmen, die direkt an der Impfung beteiligt sind. Das schließt auch die Personen ein, die Aufklärungsgespräche führen. Die Pauschale lag im Jahr 2020 bei 2.400,00 € jährlich und wurde für das Jahr 2021 auf 3.000,00 € erhöht. Die Einnahmen für diese freiwillige Tätigkeit bleiben so bis zu dieser Höhe steuerfrei.

2. Ehrenamtspauschale
Auch die Personen, die in der Verwaltung und Organisation von Impfzentren engagiert sind, profitieren von diesem Engagement: Sie können die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Diese liegt im Jahr 2020 bei 720,00 € und im Jahr 2021 sogar bei 840,00 €. Auch hier bleiben die Einnahmen bis zu dieser Höhe steuerfrei. ■

3, 2, 1 … Steuern zahlen?

Wir erklären, wann Sie Ihre Ebay-Verkäufe versteuern müssen

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Wer seinen Keller oder Dachboden ausmistet, findet oft noch Brauchbares und sogar wahre Schätze. Diese Dinge über Verkaufsplattformen im Internet anzubieten, kann auf einfache Art einen Zuschuss zum Haushaltsgeld liefern. Aber müssen die Gewinne versteuert werden?

Normalerweise lautet die Antwort: Nein. Wenn Sie Privatverkäufer sind, müssen Sie die bei Ebay & Co. erzielten Erlöse in der Regel nicht versteuern. Ausnahmen gelten bei sogenannten nicht alltäglichen Gegenständen, zum Beispiel Schmuck. Damit in solchen Fällen der Verkauf steuerfrei ist, müssen Sie den Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist (Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung) abwarten.

Die Grenze zwischen Privatverkauf und Gewerbe

Die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel kann allerdings schnell überschritten werden. Dieser Fall tritt ein, wenn jemand nicht nur eigene ausrangierte Alltagsgegenstände wie Kleidung, Smartphones oder PCs verkauft, sondern planmäßig an- und verkauft und die Anzahl der Verkäufe ebenso wie die Umsätze in die Höhe schnellen.

Um zwischen privatem und gewerblichem Handeln zu unterscheiden, kommt es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung darauf an, welche Kaufabsicht der Verkäufer ursprünglich hatte: Werden Gegenstände privat und ohne Weiterveräußerungsabsicht gekauft und später wiederverkauft, handelt es sich in der Regel um steuerlich irrelevante Privatgeschäfte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Verkauf über Internetplattformen abgewickelt wird, die hauptsächlich von gewerblichen Händlern genutzt werden. Anders sieht es aus, wenn Gegenstände von vornherein mit der Absicht erworben werden, sie anschließend auf Verkaufsplattformen gewinnbringend weiterzuverkaufen. Dieses Vorgehen spricht für eine gewerbliche Tätigkeit.

Das Finanzamt wird auch dann eine Gewerblichkeit annehmen, wenn ein Verkäufer größere Mengen an gleichartigen neuen Gegenständen verkauft. Denn in diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass er die Gegenstände ursprünglich für den privaten Hausgebrauch angeschafft hat.

Gewerbliche Verkäufe ans Finanzamt melden

Wenn Sie als Onlinehändler die Merkmale der Gewerblichkeit erfüllen, sollten Sie steuerlich frühzeitig mit offenen Karten spielen und Ihre Umsätze und Gewinne gegenüber dem Fiskus angeben. Auf die Anonymität des Internets zu vertrauen, empfiehlt sich nicht: Die Finanzbehörden verfolgen die Verkaufsaktivitäten von Internethändlern mittlerweile über spezielle Analyseprogramme. So können sie Verkäufe im großen Stil nachvollziehen. Personen, die im Nachhinein als gewerbliche Händler enttarnt werden, müssen nicht nur mit erheblichen Steuernachzahlungen und Zinsforderungen rechnen – ihnen droht auch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. ■

Körperschaftsteuer jetzt auch für Personengesellschaften

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Der Gesetzgeber hat das sogenannte Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG) verabschiedet. Danach können Personenhandelsgesellschaften künftig die Körperschaftsteuer wählen und vom niedrigeren Körperschaftsteuersatz (derzeit 15 %) profitieren. Das Gesetz enthält allerdings eine Vielzahl von Fallstricken, die es unbedingt zu beachten gilt.

Hintergrund

Bislang werden Personen- und Kapitalgesellschaften unterschiedlich besteuert. Kapitalgesellschaften zahlen 15 % Körperschaftsteuer und unterliegen zudem der Gewerbesteuer, deren Höhe vom Hebesatz der Gemeinde abhängt. Personengesellschaften hingegen werden „transparent“ besteuert: Sie zahlen keine Einkommensteuer, sondern der einzelne Gesellschafter muss seinen Gewinnanteil in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem individuellen Steuersatz versteuern. Bei der Gewerbesteuer dagegen wird die Personengesellschaft selbst besteuert – aber nur dann, wenn sie gewerblich tätig ist.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Nach dem neuen Gesetz können Personenhandelsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 zur Körperschaftsteuer wechseln. Die wichtigsten Punkte dieser Option sind:

- Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres gestellt werden (für den Veranlagungszeitraum 2022 also zum Beispiel bis zum 30.11.2021). Die Option kann aber auch erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2023 oder für ein späteres Jahr ausgeübt werden.
- Die Option steht nur Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) offen, nicht aber sonstigen Personengesellschaften wie einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- Dem Antrag auf Wechsel müssen grundsätzlich alle Gesellschafter zustimmen.

Folgen des Wechsels

Der Übergang von der Besteuerung der Personengesellschaft zur Körperschaftsbesteuerung wird als Formwechsel behandelt, das bedeutet: Grundsätzlich führt er zur Aufdeckung der stillen Reserven, also der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert. Allerdings lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass statt des gemeinen Werts der Buchwert oder ein Zwischenwert angesetzt wird. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass vorhandenes Sonderbetriebsvermögen, das etwa bei der Vermietung einer Immobilie an die Gesellschaft besteht, auf die Gesellschaft übertragen oder vorher entnommen oder veräußert werden muss.

Zivilrechtlich bleibt die Personenhandelsgesellschaft bestehen. Arbeits- oder Mietverträge müssen also nicht geändert werden.

Die wesentlichen Folgen eines Wechsels sind:

- Die Personenhandelsgesellschaft unterliegt einem Körperschaftsteuersatz von 15 %.
- Der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500,00 € und die einkommensteuerliche Anrechnung der Gewerbesteuer bei den Mitunternehmern entfallen.
- Vorhandene Verlustvorträge gehen unter, können also künftig nicht mehr genutzt werden.
- Die Gewinnanteile der Gesellschafter werden im Falle der Auszahlung wie Dividenden der Abgeltungsteuer von 25 % unterworfen.
- Tätigkeitsvergütungen werden als Arbeitslohn behandelt, für den die Gesellschaft Lohnsteuer einbehalten und abführen muss.
- Vermietet ein Gesellschafter ein Wirtschaftsgut an die Gesellschaft, erzielt er grundsätzlich Vermietungseinkünfte, sofern es sich nicht um eine Betriebsaufspaltung handelt.
- Bei der Grunderwerbsteuer sind einige Steuerbefreiungen, die für Personengesellschaften gelten, nur noch eingeschränkt anwendbar. Dies erschwert Immobilienübertragungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern.

Rückwechsel ist möglich

Die Gesellschaft kann zur regulären Besteuerung zurückwechseln – mit folgenden steuerlichen Konsequenzen:

- Auch dies kann zur Aufdeckung der stillen Reserven führen.
- Die bis dahin nicht ausgeschütteten Gewinne werden dann fiktiv ausgeschüttet und müssen nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren zu 60 % versteuert werden.
- Der Rückwechsel kann auch unfreiwillig eintreten, etwa wenn der vorletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet: Dann liegt keine Gesellschaft mehr vor, sodass der Wechsel zur Körperschaftsteuer zwangsweise endet.

Was bedeutet das für Sie?

Weil es so viele Fallstricke zu beachten gibt, sollte der Wechsel nicht unbedacht durchgeführt werden. Für Gesellschaften mit hohen Gewinnen kann er aber vorteilhaft sein. Alternativ kann man eine echte formwechselnde Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft prüfen, die allerdings höhere Umwandlungskosten verursacht. Außerdem kommt gegebenenfalls die sogenannte Thesaurierungsbesteuerung für Personengesellschaften in Betracht, bei der nicht ausgeschüttete Gewinnanteile zunächst einem Steuersatz von nur 28,25 % unterliegen.

Lassen Sie uns Ihre persönliche Situation gerne im Detail erörtern. Wenn Sie bis dahin Fragen haben, sprechen Sie Ihre ADS-Berater an. ■

Transparenzregister wird erneut verschärft – Unternehmen müssen nachmelden

von Claudia Baier,
Geschäftsführerin der ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht,
zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Am 01.08.2021 ist das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten. Was bedeutet das für Unternehmen?

Um die Finanzierung von Terrorakten zu verhindern und Geldwäsche aufzuspüren, gibt es seit Oktober 2017 das Transparenzregister. Der Gesetzgeber hat es ins Leben gerufen, damit in einer bundeseinheitlichen Meldestelle erfasst wird, wer jeweils die wirtschaftlich berechtigte Person ist, die hinter einem Unternehmen steht. Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde im Rahmen der Vernetzung der nationalen Transparenzregister innerhalb der EU das deutsche Register von einem Auffangregister zu einem Transparenz-Vollregister umgestellt. Das heißt: Bislang galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) und eingetragenen Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern, etwa dem Handels- oder dem Partnerschaftsregister, ergaben („Mitteilungsfiktion“). Diese Erleichterung ist durch eine Gesetzesänderung zum 01.08.2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet – und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a. F. profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

Beachten Sie die Übergangsfristen!

Für die GmbH muss die Eintragung bis zum 30.06.2022 und für eingetragene Personengesellschaften bis spätestens zum 31.12.2022 erfolgen. Verstöße gegen die neue Pflicht zur Meldung sind je nach Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt: für die GmbH ab 01.07.2023 und für die eingetragenen Personengesellschaften ab 01.01.2024. Diese Übergangsregelungen gelten allerdings nicht für Vereinigungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TraFinG (01.08.2021) neu errichtet werden: Sie müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich nach Errichtung dem Transparenzregister melden.

Weitere Folgen für Unternehmen

Die Änderung des GwG wird deutsche Unternehmen vor weitere Herausforderungen stellen. Dass dies ganz erheblichen, mit Sicherheit auch nicht nur einmaligen Verwaltungs- und Beratungsaufwand auslösen wird, liegt auf der Hand. Künftig müssen nämlich bei jeder relevanten Veränderung der Anteilsinhaberschaft oder im Fall von Änderungen bei den Leitungsorganen nicht nur die Mitteilungen zum Handelsregister aktualisiert, sondern auch jene zum Transparenzregister korrigiert werden. Denn durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion werden die Transparenzregisterpflichten nicht mehr „automatisch“ miterledigt, wenn ein Unternehmen die Mitteilung zum Handelsregister aktualisiert. Stattdessen ist künftig eine doppelte Registerführung mit entsprechendem administrativen Aufwand erforderlich. Das am 24.06.2021 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das bereits am 25.06.2021 den Bundesrat passiert hat, dürfte weitere Folgen für das Transparenzregister haben: Nach dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers sollen sich die Transparenzpflichten nach dem Geldwäschegesetz dann auch in einigen Konstellationen auf die GbR ausweiten. Hierzu werden wir gesondert informieren.

Sie haben Fragen bezüglich Ihrer Meldepflichten zum Transparenzregister? Die ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft unterstützt Sie gern. ■

Herzlich willkommen, Claudia Brehm!

Seit dem 01.10.2021 unterstützt Rechtsanwältin Claudia Brehm, Fachanwältin für Familienrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz, die ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft. Aufbauend auf ihre jahrelange Erfahrung wird sie sich künftig für Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Interessen in familienrechtlichen Belangen mit Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick einsetzen.

Möchten Sie Ihre Eigenmarken durch eine Markenanmeldung schützen? Möchten Sie sich gegen Wettbewerbsverstöße eines Konkurrenten zur Wehr setzen oder sehen Sie sich Urheberrechtsstreitigkeiten ausgesetzt? Auch hier steht Ihnen Rechtsanwältin Claudia Brehm mit pragmatischen und interessengerechten Lösungsansätzen zur Verfügung.

Bundesfinanzhof warnt: Doppelbesteuerung der Rente kommt!

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Das Bundesverfassungsgericht hat festgelegt, dass Renten nicht doppelt besteuert werden dürfen. Das heißt: Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat. Der Bundesfinanzhof (BHF) warnt nun: Ohne Anpassung der Gesetze wird die Doppelbesteuerung kommen.

In zwei viel beachteten Urteilen hat der BFH erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung gelten. Zwei Rentner-Ehepaare hatten geklagt, weil sie sich einer Doppelbesteuerung ausgesetzt sahen. Diese Klagen haben die Bundesrichter zwar zurückgewiesen – gleichzeitig aber festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer verbotenen Doppelbesteuerung ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich hinein entwickeln.

Gesetzesänderungen wahrscheinlich

Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue höchstrichterliche Rechtsprechung die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. So lässt sich der bislang vorgesehene Steuerzugriff abmildern und verfassungsgerecht ausgestalten. Nach Auffassung des BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Wie ist die aktuelle Gesetzeslage?

Seit 2005 wird die Rentenbesteuerung schrittweise auf eine sogenannte nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Im Rahmen einer 35-jährigen Übergangsphase soll der Steuerzugriff nach und nach ausgedehnt werden. Während bei Rentenbeginn bis 2005 nur 50 % der Rente besteuert werden, müssen Neurentner ab 2040 ihre gesamte Rente versteuern. Im Gegenzug werden die Beiträge zur Altersvorsorge schrittweise immer umfassender steuerfrei gestellt.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Bundesregierung die neue Rechtsprechung konkret umsetzen wird. Das Bundesfinanzministerium hat bereits angedeutet, es werde die Rentenbeiträge eventuell zeitlich früher als geplant komplett steuerfrei stellen. ■

Betriebliche Altersvorsorge – Zuschusspflicht für Arbeitgeber

von Anna-Lena Siemsen, Steuerabteilung, Zentrale

Um ihre Rente aufzustocken, schließen inzwischen viele Arbeitnehmer eine private Altersvorsorge ab. Die betriebliche Altersvorsorge mit Entgeltumwandlung ist wegen der monatlichen Ersparnis in Lohnsteuer und Sozialversicherung beliebt. Zum 01.01.2022 treten die bereits im August 2017 beschlossenen Pflichten für Arbeitgeber aus dem Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft.

Die Änderung betrifft Arbeitgeber, die durch eine Entgeltumwandlung aus dem Vertrag einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Diese Arbeitgeber sind bereits seit dem 01.01.2019 verpflichtet, für neu geschlossene Verträge zusätzlich einen Arbeitgeberzuschuss von bis zu 15 % des Umwandlungsbeitrags zu zahlen. Ziel ist es, die durch die Entgeltumwandlung gesparten Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge weiterzugeben und somit das Kapital des Arbeitnehmers aufzustocken. Ausgenommen von der Zuschusspflicht sind – trotz Beitragsersparnis für den Arbeitgeber – Verträge in den Durchführungswegen der Direktzusage und der Unterstützungskasse.

Ab dem 01.01.2022 gilt diese Regelung für alle bestehenden Verträge in der betrieblichen Altersvorsorge für die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung. Ab Januar 2022 sind Sie also verpflichtet, zu allen kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorgeverträgen einen Arbeitgeberzuschuss zu zahlen, sofern Sie bei diesen Verträgen Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Der Arbeitgeberzuschuss bleibt bis zum steuerfreien Höchstbetrag (2021: 3.408,00 €) beitragsfrei. ■

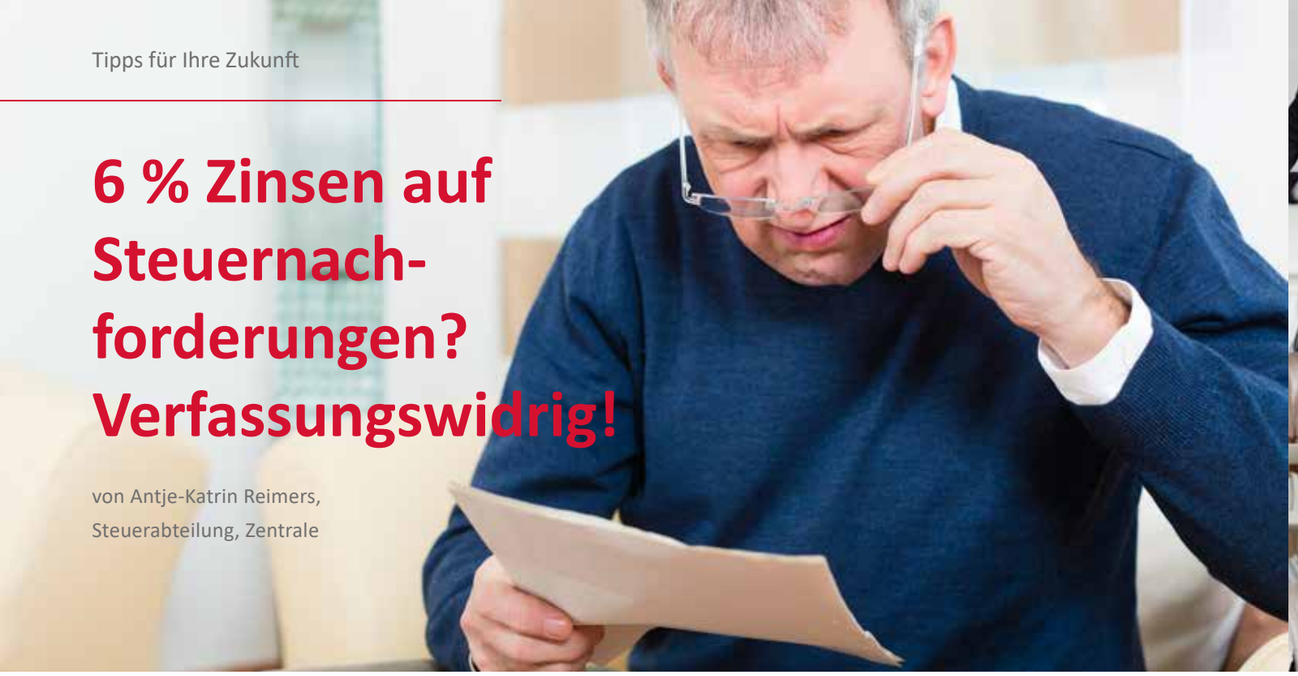

6 % Zinsen auf Steuernach-forderungen? Verfassungswidrig!

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 08.07.2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen verfassungswidrig ist, wenn der Zinsberechnung ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde liegt.

Dies gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014. Hintergrund der Entscheidung ist das seit Jahren anhaltende niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, das stark von der 6-prozentigen Jahresverzinsung durch die Finanzverwaltung abweicht.

Das BVerfG differenziert jedoch insoweit, als es das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2019 und später fallen, kommt dagegen eine Weitergeltung des bisherigen Rechts nicht mehr in Betracht. Hier wird der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Das sind die Folgen in Kürze:

- Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 und früher: Diese sind von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffen, das heißt, hier ist der Zinssatz von 0,5 % pro Monat nicht zu beanstanden. Steuerpflichtige, die hier Einspruch eingelegt haben, müssen damit rechnen, dass dieser Einspruch zurückgewiesen wird. Wurde die Vollziehung ausgesetzt, müssen sie den ausgesetzten Betrag zahlen.
- Verzinsungszeiträume in den Jahren 2014 bis einschließlich 2018: Auch hier gilt der Zinssatz von 0,5 %. Auch in diesen Fällen werden also eingelegte Einsprüche abgewiesen werden, ausgesetzte Beträge werden fällig. Sofern die Zinsfestsetzung vorläufig erfolgt ist, wird die Finanzverwaltung die Vorläufigkeit aufheben.
- Verzinsungszeiträume im Jahr 2019 und später: Hier muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 nachbessern und eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung schaffen. Von dieser Neuregelung werden jedoch nur diejenigen profitieren, die gegen den Zinsbescheid Einspruch eingelegt haben oder deren Zinsbescheide vorläufig ergangen sind. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk lassen sich nicht mehr ändern.

HINWEIS: Bis zur gesetzlichen Neuregelung werden Zinsbescheide vermutlich weiterhin die bisherige – jetzt aber verfassungswidrige – Verzinsung ausweisen. Sie lediglich vorläufig ergehen zu lassen, würde jedoch bedeuten, dass die steuerpflichtige Person den verfassungswidrigen Zinsbetrag zunächst entrichten müsste, denn eine Aussetzung der Vollziehung ist nur bei einem Einspruch möglich. Es bleibt abzuwarten, wie die Übergangslösung der Finanzverwaltung aussehen wird. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie bitte Ihre ADS-Beraterin oder Ihren ADS-Berater an. ■

Regelmäßiges Webinar zu Ihrer finanziellen Zukunft – ein neuer Service der ADS

von Roman Rossel, ZGB PrivatBeratung

In unserer neuen digitalen Webinar-Reihe dreht sich alles um Ihre finanzielle Zukunft. Ab sofort bereiten wir regelmäßig ein aktuelles finanzielles Thema pointiert auf und beleuchten die für Sie relevanten Fakten aus finanzplanerischer Sicht. In knapp einer Stunde wollen wir Sie mit den wesentlichen Informationen vertraut machen, auf Fallstricke hinweisen und Ihnen natürlich Tipps und Tricks an die Hand geben.

Als Unternehmerin und Unternehmer haben Sie eine Vielzahl an Entscheidungen zu treffen und Herausforderungen zu bewältigen. Manchmal kommt der Bereich der privaten Finanzen dabei zu kurz. In diesem Zusammenhang ist die Idee dieser Veranstaltung entstanden: Wir wollen Sie – ohne jedes Drittinteresse – informieren. Profitieren Sie von unserem Wissen und unserem Erfahrungsschatz!

Diese Themen erwarten Sie:

NOVEMBER:
Risikofall Pflege – ein echtes Problem?

JANUAR:
Immobilien – warum Sie bei Investitionen vorsichtig sein sollten

FEBRUAR:
Vermögensanlage – warum Negativzinsen nur die Spitze des Eisbergs sind

Sie können sich bequem von zu Hause per Zoom einwählen und Ihre Fragen an unsere Experten stellen. Im Anschluss an das Webinar erhalten Sie übersichtlich aufbereitetes Informationsmaterial mit vielen Hilfestellungen zum Thema. Nutzen Sie unseren Service und melden Sie sich gleich an:

ads-steuer.de/webinarprivatberatung ■

Foto: Philipp Reichenbach

Interview mit Ricarda Funk: Olympiasiegerin im Kanuslalom

von Janina Simons, Marketing, Zentrale

Die Spitzensportlerin und frischgebackene Olympiasiegerin erzählt, wie hartes Training gepaart mit ganz viel Leidenschaft am Ende sogar Träume wahr werden lässt. Bereits seit ein paar Jahren ist Ricarda Funk Mandantin der ADS in Köln. Das gesamte Team hat am 27.07. gespannt ihren Finallauf in Tokio verfolgt, die Daumen gedrückt und am Ende – als die Rheinländerin ganz oben auf dem Treppchen stand – aus der Ferne mitgejubelt. Bereits vor ein paar Jahren haben wir mit ihr gesprochen, damals gab sie uns einen Einblick in den Kanusport und den Alltag einer Kanusportlerin. Nun berichtet sie von ihrem bisher größten Erfolg.

In unserem letzten Interview haben Sie erzählt, dass Ihr sportliches Highlight Ihre erste EM-Medaille 2014 sei, weil Sie ohne Erwartungen gestartet sind. Wie hoch waren Ihre Erwartungen bei Olympia?

Olympia war immer mein großer Traum – das Sportereignis der Sportereignisse. Durch die vielen Vorkämpfe und meine langjährige Erfahrung wusste ich natürlich, was ich schaffen kann. Diese Chance wollte ich unbedingt nutzen. Da waren die Erwartungen natürlich auch an mich selbst schon hoch.

Hatten Sie Zeit, Ihren Erfolg zu genießen, oder ging Ihr Training direkt weiter?

Ich habe danach mein Boot tatsächlich zwei Wochen nicht angerührt, weil ich nur Termine hatte. Das Medieninteresse war besonders am Anfang sehr groß, was ich auch genossen habe. Wann steht der Kanuslalom schon mal im Mittelpunkt des sportlichen Geschehens? Das ist die beste Werbung für unseren Sport, und ich hoffe, dass wir viele begeistern konnten. Die Euphorie hält hoffentlich bis zum nächsten Jahr an: Dann startet in Augsburg die Weltmeisterschaft im Kanuslalom.

Sie haben in Tokio sicherlich viele Eindrücke gesammelt. Was wird Ihnen besonders in Erinnerung bleiben?

Mein persönliches Highlight war die Rückkehr ins olympische Dorf. In Tokio war ja kein Publikum erlaubt, sodass der Jubel dort ausblieb. Aber all die Sportlerinnen und Sportler aus dem olympischen Dorf haben mich dafür umso herzlicher empfangen. Sie haben mich mit einer La-Ola-Welle begrüßt und gesungen. Da hatte ich wirklich Gänsehaut. Der Zusammenhalt war toll.

Jahrelanges Training und intensive Vorbereitung, um dann auf den Punkt topfit zu sein – wie gelingt so ein Timing?

Das ist eine echte Herausforderung, weil der Olympiazyklus im Vorfeld unterschiedliche Intensitätsstufen hat. Schon Ende 2018 sind wir gestartet. Durch Corona wurde der Wettkampf dann ja noch um ein Jahr verschoben – das hat unseren Trainingsplan auf den Kopf gestellt. Sein Leistungslevel über den langen Zeitraum zu halten, ist schwer. Wir mussten uns neu sortieren, haben aber versucht, 2020 als Chance zu sehen: in Ruhe an individuellen Schwächen zu arbeiten und schließlich die technischen Fähigkeiten zu perfektionieren.

Welchen Anteil am Erfolg hat die mentale Fitness? Haben Sie Lampenfieber vor dem Rennen?

Kopf und Körper können über einen so langen Zeitraum nicht immer am Limit sein. Deshalb sind Pausen und Veränderungen wichtig. 2020 war mental eine große Herausforderung, weil wir sogar bis kurz vor den Spielen nie sicher sein konnten, ob Olympia wirklich stattfindet. Diesen Punkt musst du im Training ausblenden, was mir ganz gut gelungen ist. Besonders hilfreich waren die regelmäßigen Yoga-Einheiten, die mir auch in Tokio geholfen haben, einen guten Schlafrhythmus zu finden und besser mit dem Stress umzugehen. Kann ich nur jedem empfehlen, der den Kopf freikriegen möchte!

In den Medien haben sicherlich viele mitbekommen, dass Ihre Heimat, das Ahrtal, von der Flutkatastrophe hart getroffen wurde. Sie haben in den Interviews nach dem Gewinn der olympischen Medaille den Menschen Mut gemacht. Haben die Bilder Sie in Tokio losgelassen?

Die Bilder haben mich erreicht, als ich im Trainingslager in Tokio war, und haben mich schon sehr mitgenommen. Es hat mich sehr beschäftigt, gerade weil ich aus der Entfernung nichts machen oder helfen konnte. Mehr als spenden konnte ich nicht. Ich hoffe aber, dass meine positiven Gedanken zumindest etwas Hoffnung gegeben haben.

Haben Sie so etwas wie ein Lebensmotto?

Zumindest für den Sport: Schritt für Schritt. Nicht alles kann man sofort erreichen. Ich habe gelernt: Je größer deine Träume sind, desto härter musst du dafür arbeiten. Hinzu kommt die Leidenschaft, die dafür sorgt, dass du auf dem langen Weg durchhältst. Aber es lohnt sich! Olympia war immer mein großer Traum. Wenn am Ende alles passt und man sein Ziel erreicht, ist das einfach unbegreiflich toll.

Was sind die nächsten Schritte, was ist Ihr nächstes Ziel?

Ich bin gerade beim Weltcup in Frankreich, wo ich zwar nicht starte, aber eine neue, extreme Form des Slalomfahrens teste: Boatercross. Kanuslalom extrem. Vier Kanusportler fahren gleichzeitig den Kurs – damit sind auch Kollisionen möglich. Ich habe mich heute schon leicht verletzt. Es heißt also: Ellenbogen ausfahren! Die extreme Disziplin ist nämlich ab 2024 in Paris olympisch, und Kanuathleten sollen in der Disziplin antreten. Das macht mir Spaß, auch wenn es etwas ganz anderes ist.

So viel ist sicher: Es bleibt für Ricarda Funk spannend. Wir wünschen ihr viel Erfolg, sind gespannt auf die nächsten Rennen und unterstützen sie auch gerne weiterhin bei ihren wirtschaftlichen Anliegen. ■

Großes Jubiläum in Köln

Unser Kölner Standort feiert sein 60-jähriges Bestehen

Seit fast genau 60 Jahren ist die ADS nun schon in der Jecken-Hochburg vertreten: Am 01.10.1961 eröffnete die Zweigniederlassung in Köln. Und auch weiterhin lassen sich die Kolleginnen und Kollegen die Laune nicht so schnell verderben. Köln gehört zu den größten Standorten der ADS. Vor Ort kümmert sich ein mittlerweile 60 Mann – und Frau! – starkes Team um die Anliegen unserer Mandanten. Torsten Coppée und Ralf Schubert sind als leitendes Duo schon mehr als 12 Jahre gemeinsam für die ADS tätig. Herbert Honold, der davor als Zweigniederlassungsleiter den Standort 40 Jahre maßgeblich aufgebaut hat und die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft gestellt hat, dürfen wir natürlich auch nicht vergessen.

Normalerweise würde das Team jetzt schon mitten in der Planung für die große Feier stecken. Aber wie Sie sicherlich ahnen, macht uns Corona auch hier einen Strich durch die Rechnung. Nachfeiern liegt weiterhin im Trend. Aber so ein Jubiläum ist definitiv ein Grund, mit Torsten Coppée zurückzublicken und nach vorne zu schauen.

Was fällt Ihnen ein, wenn Sie an Ihre Anfangszeit bei der ADS zurückdenken?
Mein Start 2005 bei der ADS hielt direkt ein kurioses und für mich sehr einprägsames Ereignis bereit: Bei einem der ersten Besprechungstermine habe ich mich mit unserem damaligen Zweigniederlassungsleiter Herbert Honold nicht nur über fachliche Themen, sondern sehr intensiv über die besten Restaurants, den besten Wein und sonstige Gaumenfreuden ausgetauscht. Nach mindestens 4 Stunden wurde das Gespräch gegen Abend von einem Feuerwehreinsatz kurzfristig unterbrochen. Herr Honold hatte in der Zeit mindestens eine Schachtel Zigaretten in Rauch verwandelt, was den Brandmelder im Besprechungsraum dazu veranlasste, einen Großeinsatz im Kölner Mediapark auszulösen. So wurde unser Gespräch durch einen Feuerwehrmann mit voller Montur, Atemschutzmaske und Axt in der Hand abrupt beendet. Sinnbildlich kann man sagen: Ich war gleich Feuer und Flamme für Herrn Honold und die ADS. Sein Engagement, seine Wertschätzung den Mitarbeitern gegenüber und die Erzählungen über die EDEKA- und ADS-Welt haben mich direkt begeistert.

Ein Blick in die Zukunft: Was können die Kolleginnen und Kollegen nächstes Jahr erwarten?
Wir sind ständig dabei, neue Weichen für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft in der ADS und am Standort Köln zu stellen. Im Mittelpunkt stehen immer unsere Mandanten, die wir als partnerschaftlicher Dienstleister in der wirtschaftlichen und privaten Entwicklung unterstützen. Wir begleiten sie von der klassischen Steuerberatung über die Klärung betriebswirtschaftlicher Fragen bis hin zur privaten Vorsorgeberatung, die wir in Partnerschaft mit der PrivatBeratung und der ADSR anbieten.

Um dieses anspruchsvolle Dienstleistungspaket anbieten und erweitern zu können, braucht man ein gut eingespieltes und motiviertes Team. Die dafür notwendige Struktur haben wir bereits vor 10 Jahren mit der Einführung der Abteilungsleiter/-innen und Fachassistenten/-assistentinnen in allen Abteilungen geschaffen und permanent weiterentwickelt. Dafür haben wir auch eine eigene betriebswirtschaftliche Abteilung gegründet.

Die Neuausrichtung ist ein laufender Prozess, den wir immer wieder anpassen. Zurzeit bündeln wir in der Region Rhein-Ruhr mit den Kollegen aus Dortmund immer stärker unsere Kompetenzen. Daher haben wir uns auch in einem frühen Stadium dazu entschlossen, das KSC Rhein-Ruhr zwei Jahre vor dem SAP-Roll-out zu gründen, um unsere Beschäftigten optimal auf die neuen Prozesse einzustellen.

Dass wir ein attraktiver Arbeitgeber sind, versuchen wir in Köln auch immer wieder in den Fokus zu rücken. So haben wir im Jahr 2019 unsere Räumlichkeiten komplett modernisiert und mit Klimaanlagen ausgestattet. Auch die technische Ausstattung liegt uns am Herzen: Im Hinblick auf die geänderten Arbeitsformen – Stichwort Homeoffice – statten wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem neuesten Equipment, also Laptops, Headsets und so weiter, aus.

Wir möchten uns weiter für die Anliegen unser Mandanten einsetzen. Die Voraussetzung haben wir: eine tolle Mannschaft, die auf Augenhöhe zusammenarbeitet! ■

Digitale ADS-Veranstaltungsreihe

Corona-bedingt nutzen wir auch weiterhin vermehrt die Möglichkeit des digitalen Austauschs.

Das war ein schwieriges Jahr für die Veranstaltungsbranche. Auch unsere Mandantenveranstaltungen konnten nicht in der geplanten Form stattfinden. Allerdings wollten wir nicht komplett auf den persönlichen Austausch und die Begegnungen mit Ihnen verzichten, deshalb haben wir in diesem Jahr angefangen, auf die digitale Variante zu setzen. Denn auch in Pandemiezeiten gibt es viele interessante Themen, über die wir Sie gerne informieren möchten. Sie können sich zu einer digitalen Veranstaltung ganz einfach per Tablet, Laptop oder Smartphone einwählen und am Ende Ihre Fragen loswerden. Die ersten Events haben bereits stattgefunden, und die Rückmeldungen sind äußerst positiv. Das freut uns sehr! Weitere Termine sind schon in Planung. Über unsere Website werden wir Sie jeweils rechtzeitig auch über anstehende Themen informieren. Es lohnt sich also, regelmäßig vorbeizuschauen! ■

Kurioses Urteil: Mit dem Feuerwehrauto zur Arbeit

Für den Leiter einer freiwilligen Feuerwehr ist das weder ein Problem noch ein geldwerter Vorteil.

Nach dem Finanzgericht Köln verneinte nun auch der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 19.04.2021 den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines Feuerwehrfahrzeugs. Obwohl der Feuerwehrmann ein ihm zur Verfügung gestelltes Eeinsatzfahrzeug auch für private Fahrten genutzt hat, muss er keinen geldwerten Vorteil versteuern. Selbst auf diesen Fahrten sei das Fahrzeug schließlich einsatzbereit gewesen und habe in erster Linie dem eigenbetrieblichen Interesse gedient. Hinzu kam in diesem Fall, dass der Leiter der freiwilligen Feuerwehr das Fahrzeug während seiner Urlaubs- und Krankheitszeit an seinen Stellvertreter abgegeben hatte. ■

Zentrale

ADS
Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt